



Stand: 8.07.2020 MSB NRW/SJ NRW

Rechtliche und organisatorische Aspekte für die Ausbildung und den Einsatz von Sporthelferinnen und Sporthelfern

Grundlagen und Zielsetzung des Sporthelfer-Programms

Das Sporthelfer-Programm ist in erster Linie ein Bildungsprogramm für Jugendliche: Es soll diese befähigen, Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport und im Sportverein möglichst eigenständig durchzuführen. Das Sporthelfer-Programm ist besonders geeignet, das Verantwortungsbewusstsein von Jugendlichen zu fördern und bietet zahlreiche Partizipationsmöglichkeiten.

Das Sporthelfer-Programm deckt beide Facetten des schulsportlichen Doppelauftrags ab¹:

- Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport
- Erschließung der Bewegungs-, Spiel und Sportkultur

Die rechtlich relevanten Bezüge des Sporthelfer-Programms liefern das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2), der Ganztagerlass (BASS 12-63 Nr. 2), sowie der SV-Erlass (BASS 17-51 Nr.1). Die pädagogischen Grundlagen sind vor allem in den Rahmenvorgaben für den Schulsport verortet.

Ziele und Inhalte der Sporthelfer-Ausbildung

Für den Einsatz von Sporthelferinnen und Sporthelfern² im schulischen Bereich müssen diese entsprechende sicherheitsrelevante, aufsichtsrechtliche und fachliche Voraussetzungen in ihrer Ausbildung vermittelt bekommen.

¹ vgl. Rahmenvorgaben für den Schulsport (2.3)

² Im Folgenden wird die Gruppe der Sporthelferinnen/Sporthelfer der Lesbarkeit halber verkürzt mit SH wiedergegeben. Auch über den organisierten Sport qualifizierte Sporthelferinnen und Sporthelfer können äquivalent in Schule eingesetzt werden.



Im Einzelnen:

- kennen sie die wichtigsten Aspekte zu Sicherheit und Aufsichtspflicht.
- verfügen über notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Unfallverhütung und für eine wirksame Erste Hilfe³ (Rettungskette⁴ und PECH-Regel)⁵.
- können sie ausgewählte Sportgeräte funktionsgerecht und zielgruppengerecht einsetzen⁶.

Sporthelfer-Ausbildung (SH I) als schulische Veranstaltung

Die SH I-Ausbildung kann nur von hierfür von den Bezirksregierungen speziell qualifizierten Lehrkräften⁷ sowohl im Unterricht, wie auch in außerunterrichtlicher Form durchgeführt werden. Der bestehende Versicherungsschutz für die Jugendlichen umfasst auch die Durchführung der Ausbildung z.B. auf dem Gelände eines Sportvereins, oder in Seminarräumen von Sportorganisationen.⁸

Bei der Durchführung von Hospitationen oder Praktika im Rahmen der SH-Ausbildung muss vorab das Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Anschließend genehmigt die Schulleitung die Durchführung der Ausbildung inklusive Hospitation oder Praktikum oder auch die (teilweise) Durchführung an außerschulischen Lernorten.⁹

Aufgaben der Lehrkräfte¹⁰

³ Vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 15)

⁴ Die einzuleitenden notwendigen Sofortmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte, die über eine erste Hilfe Ausbildung verfügt. Die geeigneten Hilfskräfte sind bei einem Unfall verpflichtet, die Ersthelfertätigkeit wahrzunehmen und die zuständige Fachkraft zu informieren; ggf. auch 112-Notruf im Ernstfall absetzen.

Jede Schule sollte für den Einsatz von SH mögliche Unfallszenarien durchdenken und passende Meldeverfahren und Maßnahmen – je nach örtlichen Besonderheiten – festlegen (wer informiert, organisiert, meldet, betreut die Restgruppe?). Klare Verfahren entlasten Lehrkräfte, SH und auch die Schulleitung.

⁵ Eine enge Verzahnung zwischen SH und Schulsanitätsdienst wird empfohlen.

⁶ vgl. Sporthelferinnen- und Sporthelfer- Ausbildung – Konzeption für den Ausbildungsgang (S. 15)

⁷ Sind keine Lehrkräfte für die Qualifizierung von SH an der Schule vorhanden, können Schulen auch auf Lehrteamer des org. Sports zurückgreifen.

⁸ Vgl. BASS 18-21 Nr.1

⁹ Nähere Hinweise erhalten Lehrkräfte im Rahmen der SH-Lehrerfortbildung. Informationen sind hierzu auch in der dbmat hinterlegt.

¹⁰ Im Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 8) werden folgende Personen als Lehrkräfte bezeichnet:

Die Auswahl geeigneter Jugendlicher erfolgt durch die Lehrerinnen und Lehrer, die sie unterrichten. Sie orientieren sich hierbei an den Potentialen der Jugendlichen.

Führen SH eine schulsportliche Veranstaltung durch, obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht der verantwortlichen Lehrkraft¹¹. Es ist sicherzustellen, dass diese Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann¹². Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab:

- Gruppengröße und -zusammensetzung
- örtliche Voraussetzungen
- Bewegungsfeld/Art des Angebots
- Anzahl der eingesetzten SH
- Persönlicher Erfahrungs- und Entwicklungsstand der SH

Die Aufsichtsführung muss kontinuierlich, präventiv und aktiv erfolgen.

Einsatz der Sporthelferinnen und Sporthelfer

Im Rahmen der Schulmitwirkung haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, Arbeitskreise zur Förderung kultureller, sportlicher, sozialer und politischer Interessen zu gründen. Diese Veranstaltungen sind durch die Schulleitung als Schulveranstaltungen zu genehmigen¹³. Der Einsatz und die Kooperation im Rahmen des SH-Programms gehören in das Bewegungs-, Spiel- und Sport-Konzept bzw. das Schulprogramm der Stammschule und der Kooperationsschule.

-
- Lehrerinnen und Lehrer
 - Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
 - pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
 - Fachkräfte von Anstellungsträgern in Ganztagschulen
 - weitere geeignete externe Fachkräfte mit nachgewiesenen Qualifikationen, z. B. Übungsleiter/-innen

¹¹ vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 9)

¹² vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 8)

¹³ **Für Veranstaltungen, die im zeitlichen, räumlichen und inneren Zusammenhang mit der Schule stehen und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen, besteht generell Unfallversicherungsschutz für die direkten Hin- und Rückwege zwischen Wohnung und Schule bzw. Einsatzort und zwischen schulischen Veranstaltungsorten. Dies gilt auch im Rahmen vom Einsatz von SH, sofern diese von der Schulleitung ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. (Vgl. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen §74 und § 2 Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung) - GUV-SI 8030 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler**

SH können als „geeignete Hilfskräfte“¹⁴ zur Unterstützung von Lehrkräften eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung von Alter, Verantwortungsbewusstsein, Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit sowie fachlichen Voraussetzungen des SH¹⁵. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet zusammen mit dem SH über den Einsatz in Schule und Verein¹⁶.

Werden SH an einer kooperierenden Schule eingesetzt, bleibt die Verantwortlichkeit bei der Stammschule und ist nach Genehmigung durch die Schulleitungen aller involvierten Schulen als schulische Veranstaltung abgesichert. Die Zuständigkeit zur Regelung der Aufsichtspflicht nach den o.g. Kriterien regeln die beteiligten Schulen.

Es ist auch möglich, den SH einen begleiteten Erfahrungsraum in der OGS zu eröffnen. Der Einsatz und die Begleitung muss zwischen SH-Ausbildungs-Lehrerin/Lehrer, OGS-Leitung und Schulleitungen abgestimmt werden. Die Zuständigkeit zur Regelung der Aufsichtspflicht nach den o.g. Kriterien regeln die beteiligten Schulen.

Der Einsatz von SH in Vereinen ermöglicht den Jugendlichen den Zugang und das langfristige Mitwirken im organisierten Sport. Die langfristige Einbindung in den Verein gelingt am erfolgreichsten, wenn die SH auch hier eine/n feste/n erwachsenen Ansprechpartner/in, in der Regel eine/n Übungsleiter/-in, haben¹⁷.

SH können zum Beispiel sportliche Aktionen im Stadtteil unterstützen. Externe Veranstalter kooperieren vor dem Einsatz der SH mit Schule oder Verein und klären im Einzelfall Aufsichtspflicht und versicherungsrechtliche Fragen.

Bei SH kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden¹⁸.

Folgende Aspekte sind beim Einsatz von SH zu beachten:

¹⁴ Im Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 9) werden folgende Personen als Hilfskräfte bezeichnet:

- Sporthelferinnen und Sporthelfer
- Trainerassistentinnen und Trainerassistenten
- Eltern mit entsprechender Qualifikation
- weiteres externes Fachpersonal mit nachgewiesenen Qualifikationen

¹⁵ vgl. BASS 12-08 Nr.1 und Rahmenvorgaben für den Schulsport (S. 15)

¹⁶ vgl. BASS 12-08 Nr.1 und Sporthelferinnen und Sporthelfer in Nordrhein-Westfalen – Grundlegende Informationen zur Umsetzung des Programms in Schule und Verein (S. 8)

¹⁷ vgl. <http://www.vibss.de/jugend/mitarbeit-der-jugend/mitbestimmung-von-kindern-und-jugendlichen/rechtliche-rahmenbedingungen-zum-einsatz-minderjaehriger-mitarbeiterinnen/>)

¹⁸ vgl. BASS 12-63 Nr. 2

- Den eingesetzten SH muss jederzeit klar sein, welche Lehrkraft für sie unmittelbar wo und wie erreichbar ist.
- SH werden im Team eingesetzt.
- In den ersten Einsatzstunden der SH ist die verantwortliche Lehrkraft unterstützend anwesend.
- Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet in Abstimmung mit den SH über die Gruppengröße und deren Zusammensetzung.
- Die verantwortliche Lehrkraft legt gemeinsam mit den SH und ggf. auch der Gruppe Verhaltensregeln und Ordnungsmaßnahmen fest.
- SH können unter Einbezug der Lehrkraft Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- Vor dem Einsatz minderjähriger SH sollten deren Eltern durch die Schule informiert werden¹⁹.

Folgende zusätzliche Aspekte sind beim Einsatz von SH in OGS Angeboten zu beachten:

- Regelmäßiger Austausch aller Beteiligten.
- Die Schulleitung der Ganztagsgrundschule informiert die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- *wünschenswert sind Vorerfahrungen aus dem Einsatz als SH an der eigenen Schule oder im Verein. Hilfreich sind weitere Qualifizierungen der SH I z.B. die Sporthelfer II Ausbildung, sportartspezifische Ausbildungen oder sonstige fachliche Weiterbildungen.*

¹⁹ vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (S. 8)

